



An die Damen und Herren  
Notarinnen und Notare die befugt sind  
im Kanton Wallis zu praktizieren

---

Referenzen BB/vg  
Datum 29. FEB. 2016

**RUNDSCHREIBEN NR. 9 / NG 2004**  
**EINTREIBUNGSVERFAHREN DES NOTARS UND**  
**WAHRUNG DES BERUFSGEHEIMNISSES**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im vorliegenden Rundschreiben wird die Problematik der Entbindung vom Berufsgeheimnis des Notars im Hinblick auf die Eintreibung von Forderungen behandelt. Zuerst wird an die Zuständigkeit des Departements in dieser Sache erinnert, dann wird unterschieden zwischen der Forderungsklage und dem Betreibungsweg gemäss dem Schuldbtreibungs- und Konkursgesetz (SchkG).

1. Laut Artikel 40 Absatz 1 NG, „hat der Notar über Tatsachen und Erklärungen, die ihm von den Parteien anvertraut wurden oder von denen er im Rahmen der Beurkundung für diese erfahren hat, Stillschweigen zu bewahren. Er darf unbefugten Dritten keine Einsicht in Schriftstücke gewähren, welche solche Tatsachen oder Erklärungen enthalten.“ Gemäss Artikel 40 Absatz 3 NG, „entfällt das Berufsgeheimnis, wenn sämtliche Beteiligten den Notar davon entbinden oder wenn der Notar auf sein Gesuch hin vom Departement vom Berufsgeheimnis entbunden wurde. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Entbindung zum Schutze eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses zwingend erforderlich ist“ (...). Gemäss Artikel 8 Absatz 1 NG ist das für die Notare zuständige Departement kompetent, um über die Gesuche um Entbindung vom Berufsgeheimnis zu entscheiden.
2. Was die Eintreibung von Forderungen betrifft, so fällt das Departement nach durchgeführter Interessenabwägung und nach Anhörung der Parteien einen Entscheid über das Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis des Notars, der im Begriff ist eine Forderungsklage gegen die zahlungspflichtige Partei einzureichen.

In einem solchen Fall überwiegt das Interesse des Notars, seine Forderung auf dem Rechtsweg geltend zu machen, grundsätzlich über jenem der zahlungspflichtigen Partei um Beibehaltung des Berufsgeheimnisses. Wäre dies nicht der Fall, sähe sich die Urkundsperson dem Risiko ausgesetzt, einen ungerechtfertigten materiellen Nachteil zu erleiden.

Es besteht zudem ein öffentliches Interesse, dass der vom Notar mittels Forderungsklage eingeleitete Prozess ungehindert ablaufen kann. Ausserdem (...) liegt es am Notar bei einer Gebührenforderung sicherzustellen, dass sein „Kunde“ seine Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt; falls er auf eine Betreibung verzichtet und die Forderung absichtlich verfallen lässt, gewährt der Notar damit dem Rechtsuchenden einen Vorteil, der mit einer totalen oder teilweisen Reduktion der Notariatsgebühr vergleichbar ist. Ein solches Vorgehen ist im allgemeinen weder mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Rechtsuchenden in Sachen



*Abgaben noch mit dem zwingenden Charakter des notariellen Gebührentarifs vereinbar (J. Schlaeppli, La rémunération du notaire de tradition latine, Schulthess Genf-Zürich-Basel 2009, S. 249).*

Die Offenbarung des Berufsgeheimnisses durch den Notar ist jedoch einzig und allein für die Durchführung des gerichtlichen Eintreibungsverfahrens erlaubt.

3. Lehre und Rechtsprechung erlauben die Verletzung des Berufsgeheimnisses, wenn der Notar sich entscheidet seine Forderung auf dem Betreibungsweg, gemäss dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, einzutreiben; d.h. wenn er der zahlungspflichtigen Partei einen Zahlungsbefehl zustellen lässt.

Für das Obergericht des Kantons Luzern ist die Urkundsperson berechtigt, ein Betreibungsbegehren zu stellen, um ihre Forderung einzutreiben ohne zuvor von der Aufsichtsbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden worden zu sein (LGVE 2002 I 69 zitiert von: J. Schlaeppli in La rémunération du notaire de tradition latine, Schulthess Genf-Zürich-Basel, 2009, *loc. cit.*).

Die Lehre präzisiert ihrerseits:

*(...) wenn der Schuldner, welcher die Rechnung nicht bestreitet, diese nicht bezahlen will oder dazu nicht im Stande ist, kann der Notar direkt das Betreibungsverfahren gemäss SchKG einleiten. Da seine Forderung sich auf öffentliches Recht begründet, ist eine Konkursbetreibung ausgeschlossen (Art. 43 Ziff. 1 SchKG). Um eine Betreibung einzuleiten und damit seine Rechte geltend zu machen, muss er nicht vom Berufsgeheimnis entbunden werden (M. Mooser, Le droit notarial en Suisse, Staempfli, Bern 2014, S. 277 ad No 415).*

*(...) Man kann es als zutreffend betrachten, dass es dem Notar, falls der „Kunde“ welcher seine Rechnung nicht bezahlt oder dazu nicht im Stande ist, d.h. den Mahnungen die ihm zugestellt wurden, beispielsweise mangels Liquidität, nicht Folge leistet (ohne jedoch den Betrag der Forderung oder ihren Rechtsgrund zu bestreiten und ohne die zuständige Behörde zur Festlegung und Angemessenheit der Forderung der Urkundsperson anzurufen), stillschweigend erlaubt ist, jene Tatsachen, welche notwendig sind um ein Betreibungsbegehren zu stellen, dem Betreibungsamt zu offenbaren, damit dem Schuldner ein Zahlungsbefehl gültig eröffnet werden kann. Die stillschweigende Befreiung vom Berufsgeheimnis bezieht sich jedoch nur auf die Tatsachen, die der Notar offenbaren muss, um seine legitimen Rechte geltend zu machen (J. Schlaeppli, *op. cit.*, S. 249f).*

4. In Übereinstimmung mit der Aufsichtskammer über die Notare schliesst sich das Departement dieser Position an, welche von der zitierten Lehre und Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht worden ist, mit folgendem Vorbehalt.

Die Einleitung eines Betreibungsverfahrens durch einen Notar, der zuvor nicht um eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ersucht hat, ist nur zulässig, wenn das Betreibungsbegehren keinerlei Elemente enthält, welche unter das Berufsgeheimnis fallen. Es dürfen deshalb keine anderen Angaben als jene der offenen Rechnung, ihres Datums und/oder ihrer Nummer gemacht werden. Falls der Schuldner Rechtsvorschlag erhebt, liegt es am Notar sich vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen, um das Rechtsöffnungsbegehren stellen zu können oder eine Klage auf Anerkennung der Forderung zu erheben.

Dieser Vorbehalt – er entspricht im übrigen der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Sachen Eintreibung von Anwaltshonoraren (*siehe insbesondere 2P.144/2001*) – rechtfertigt sich durch die Tatsache, dass der Notar auf diese Weise kein Geheimnis verletzt, da die Betreibung sich auch auf eine nicht amtliche Tätigkeit beziehen könnte.

Mit freundlichen Grüssen

**Oskar Freysinger**  
Staatsrat

Kopie an Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik  
Grundbuchverwalter